



HVBG

HVBG-Info 21/1997 vom 01.08.1997, S. 1969 - 1987, DOK 372.12/017

Zum Vorliegen eines Wegeunfalles, wenn die Versicherte irrtümlich auf dem Weg zur Arbeit einen Umweg macht - Urteil des LSG Mecklenburg-Vorpommern vom 15.01.1997 - L 5 U 15/95 - mit Folgeentscheidung in Form des BSG-Beschlusses vom 27.05.1997 - 2 BU 56/97

Zum Vorliegen eines Wegeunfalles (§ 220 Abs. 2 AGB-DDR = § 550 Abs. 1 RVO a.F. = § 8 Abs. 2 Nr. 1 SGB VII), wenn die Versicherte irrtümlich auf dem Weg zur Arbeit einen Umweg macht;
hier: Rechtskräftiges Urteil des LSG Mecklenburg-Vorpommern vom 15.01.1997 - L 5 U 15/95 - mit Folgeentscheidung in Form des BSG-Beschlusses vom 27.05.1997 - 2 BU 56/97 -

Das LSG Mecklenburg-Vorpommern hatte mit Urteil vom 15.01.1997 - L 5 U 15/95 - folgendes entschieden:

Orientierungssatz:

1. Für die Prüfung des inneren Zusammenhangs kann nach Auffassung des Senates angesichts der Vergleichbarkeit des einschlägigen bundesdeutschen Rechts entsprechend der RVO mit den entsprechenden Bestimmungen der ehemaligen DDR auf die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts grundsätzlich zurückgeführt werden.
2. Zum Vorliegen eines Wegeunfalls, wenn die Versicherte irrtümlich auf dem Weg zur Arbeit einen Umweg macht (hier: Aussteigen an falscher Bushaltestelle).

Das BSG hat mit Beschluß vom 27.05.1997 - 2 BU 56/97 - die Beschwerde des beklagten UV-Trägers gegen die Nichtzulassung der Revision im o.g. LSG-Urteil zurückgewiesen.

Orientierungssatz:

(BSG-Beschluß vom 27.05.1997 - 2 BU 56/97)

Zum Vorliegen eines Wegeunfalles, wenn die Versicherte irrtümlich auf dem Weg zur Arbeit einen Umweg macht (hier: Verpassen der "richtigen" Haltestelle)

(Abgrenzung zu BSG vom 28.04.1960 - 5 RKn 9/59 = SozR Nr. 23 zu § 543 RVO).